

Einwohnergemeinde Oberägeri

Änderung der Bauordnung

Art. 15a Bauzone mit speziellen Vorschriften Camping Teufi

Stand Antrag Einwohnergemeinde

Datum 12.02.2026

Vom Gemeinderat verabschiedet am 26.5.2025

Gemeindepräsident Marcel Güntert

Gemeindeschreiber Alexander Klauz

Vorprüfung durch die Baudirektion

Der Statthalter Florian Weber

Zug, den 23.9.2025

Öffentliche Auflage

Publikation im Amtsblatt vom 08.01.2026

Nr. 2

Ziffer RP-ZG25-0000000289

Öffentliche Auflage bei der Einwohnergemeinde

vom 08.01.2026

bis 09.02.2026

An der Gemeindeversammlung

beschlossen am

Gemeindepräsident Marcel Güntert

Gemeindeschreiber Alexander Klauz

Publikation gemäss § 41 PBG am

Von der Baudirektion des Kantons Zug genehmigt

am

Publikation im Amtsblatt vom

Nr.

Ziffer

Art. 15a Bauzone mit speziellen Vorschriften Camping Teufi

- 1) Die Bauzone mit speziellen Vorschriften Teufi ist für einen ganzjährig betriebenen Campingplatz bestimmt. Errichtung und Änderung von für den Campingplatz erforderlichen Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.
- 2) In der Zone mit speziellen Vorschriften Camping Teufi zulässig sind
 - a. Kleine Wohnbauten (Tiny House, Zelte, Wohnwagen, Wohnanhänger, Wohnautos etc.), die für Campingzwecke genutzt werden
 - b. ortsfeste Betriebsgebäude und Anlagen (Verpflegung, sanitäre Einrichtungen), die dem Campingbetrieb dienen.
- 3) Ein Umgebungsgestaltungsplan regelt mit Baubereichen die Anordnung der Nutz- und Freiflächen, den jährlichen Zeitraum, wann die Flächen besetzt werden dürfen sowie die Bepflanzung. Ein Betriebsreglement äussert sich zur Platzordnung.
 - a. Der Umgebungsgestaltungsplan sowie das Betriebsreglement sind mit der Genehmigung durch den Gemeinderat verbindlich.
 - b. Inhaltliche Anpassungen an diesen Unterlagen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.
- 4) Die Lage und Ausdehnung der Bauten und Anlagen sind, unter Berücksichtigung der nachfolgend definierten Massvorgaben, im Umgebungsgestaltungsplan festgelegt.
 - a. Baubereiche für mobilen Bauten gemäss Ziff. 2a sind pro Stellplatz auf maximal 8.5 m Länge und 3.55 m Breite beschränkt.
 - b. Der höchste Punkt der mobilen Baute, inkl. zugehörigen Antennenanlagen und Aufbauten, darf das Mass von 4 m, gemessen ab Terrain des jeweiligen Standplatzes, nicht überschreiten.
 - c. Mit Vorzelten oder leichten Vorbauten darf der Baubereich pro Standplatz auf maximal 45 m² erweitert werden.
 - d. Ausserhalb der im Umgebungsgestaltungsplan definierten Baubereiche dürfen keine mobilen Bauten angeordnet werden.
 - e. Die winteraugliche Erschliessung der Dauerstellplätze für einen Ganzjahresbetrieb mit Wasser, Abwasser und Strom obliegt dem Betreiber bzw. der Eigentümerschaft des Campingplatzes.
 - f. Der Erschliessungsplan bildet einen Bestandteil des Umgebungsgestaltungsplans.
- 5) Das Besetzen und Einrichten der Dauerstellplätze innerhalb der im Umgebungsgestaltungsplan definierten Baubereiche und Höhen sind bewilligungsfrei zulässig. Der Campingbetreiber ist für die Kontrolle und Durchsetzung der Vorgaben verantwortlich.
- 6) Die in Ziffer 2b erwähnten ortsfesten Bauten und Anlagen, bzw. die Anpassung oder Umnutzung Bestehender, unterliegen der Baubewilligungspflicht gemäss PBG.
- 7) Innerhalb der Grundwasserschutzzone S2 sind lediglich Grünanlagen bzw. Liegewiesen ohne permanente oder temporäre Infrastrukturanlagen zulässig.

8) Übergangsbestimmungen:

Der Campingbetreiber bzw. die Eigentümerschaft hat innerhalb eines Jahres nach in Kraft treten der Spezialzone Camping Teufi einen auf die neue Zone abgestimmten Umgebungsgestaltungsplan sowie das Betriebsreglement zur Genehmigung einzureichen.